



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Untere Immissionsschutzbehörden der  
Kreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Landwirtschaftskammer NRW

### Per Email

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 8  
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Str. 199/201  
40474 Düsseldorf

## **Immissionsschutz; Anlagensicherheit Vollzug der Störfall-Verordnung**

### Anwendung der Störfall-Verordnung auf Biogasanlagen

Unabhängig von der Frage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit kann eine Biogasanlage Bestandteil eines der Störfall-Verordnung (StörfallV) unterliegenden Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5a BImSchG) sein. Hierbei handelt es sich um den gesamten unter Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereich, in dem gefährliche Stoffe (vgl. Stoffliste nach Anhang I der StörfallV) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastruktureinrichtungen und Tätigkeiten einschließlich Lagerung vorhanden sind oder sein können. Die StörfallV findet Anwendung, wenn die Mengen-

25.05.2011  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen V-4-8853.1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Szafinski  
Telefon 0211 4566-696  
Telefax 0211 4566-949  
heike.szafinski@mkulnv.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



schwelen nach Anhang I der Verordnung erreicht oder überschritten werden. Seite 2 von 4

In Nordrhein-Westfalen ergeben sich daraus auch Konsequenzen für die umweltrechtliche Zuständigkeit bei Genehmigung und Überwachung der Biogasanlagen, die im Fall von Betriebsbereichen von den unteren Umweltschutzbehörden auf die Bezirksregierungen übergeht.

Zur Feststellung der Mengenschwellen sind alle Mengen an gefährlichen Stoffe entsprechend den Additionsregeln nach Anhang I der StörfallV zu berücksichtigen. Für Biogasanlagen ist dabei insbesondere das Biogas relevant, daneben können jedoch auch weitere Stoffe zu berücksichtigen sein (z.B. Flüssiggas).

Biogas ist aufgrund seiner Einstufung der Stoffkategorie Nr. 8 „Hochentzündlich“ in der Stoffliste des Anhangs I der StörfallV zugeordnet. Daraus ergibt sich, dass ab dem Vorhandensein von 10.000 kg ein Betriebsbereich nach StörfallV vorliegt und ab 50.000 kg die erweiterten Pflichten zu erfüllen sind.

Zunehmend entstehen auch Anlagen, bei denen das erzeugte Biogas anschließend nicht verstromt, sondern aufbereitet und als Austauschgas für Erdgas in das bestehende Erdgasnetz eingespeist wird. Auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas ist störfallrechtlich der Nr. 11 („Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas“) der Stoffliste im Anhang I der StörfallV zuzuordnen mit der Folge, dass hierfür die Mengenschwelle von 50.000 kg (Grundpflichten) bzw. 200.000 kg (erweiterte Pflichten) gilt.

Eine Umfrage des BMU in den Ländern zu der Frage, wie die Stoffmengen an Biogas ermittelt werden, die in Biogasanlagen vorhanden sein können, zeigte auf, dass es hierzu keine bundeseinheitliche Vorgehensweise gibt. Im Rahmen eines Bund-/Länder-Fachgesprächs unter Federführung des UBA wurde in den letzten Monaten eine Arbeitshilfe „Berechnung der vorhandenen Masse von Biogas in Biogasanlagen zur Prüfung der Anwendung der StörfallV“ erstellt. Für Nordrhein-Westfalen hat daran ein Vertreter des LANUV mitgearbeitet.

Das Thema wurde auch im Ausschuss „Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge“ (AISV) der LAI beraten. Die Anregungen



aus diesen Beratungen (zuletzt bei der 122. Sitzung im Februar 2011) sind in die vorliegende Version der Arbeitshilfe eingeflossen. Seite 3 von 4

Hierzu gehört insbesondere die Bestätigung der Empfehlung, für die Berechnung der maximal möglichen Menge an Biogas im Regelfall eine Dichte von  $1,3 \text{ kg/m}^3$  für Biogas zu verwenden.

Hintergrund ist, dass die Dichte von Biogas in Abhängigkeit von Gaszusammensetzung und Temperatur variiert. Soweit Informationen über die konkrete Gaszusammensetzung nicht vorliegen, wird die Annahme einer Dichte von  $1,3 \text{ kg/m}^3$  als hinreichend konservativ im Sinne der StörfallV angesehen, um auch ungünstige, aber vorgesehene und tatsächlich eintretende Betriebszustände zu berücksichtigen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es im Einzelfall selbstverständlich freigestellt bleibt, statt der vereinfachenden Annahme einer einheitlichen Dichte von  $1,3 \text{ kg/m}^3$  die Dichte für die konkrete Gaszusammensetzung in den einzelnen Anlagenteilen einer Biogasanlage zu errechnen, sofern die hierzu erforderlichen Informationen für alle vorgesehenen und tatsächlich eintretenden Betriebszustände vorhanden und plausibel sind.

Soweit die Arbeitshilfe Hinweise zur Berechnung der Gasvolumina, ausgehend von den unterschiedlichen Teilvolumina der einzelnen Anlagenteile bei Berücksichtigung wechselnder Füllstände, enthält, ergeben sich daraus keine grundsätzlichen Unterschiede zu der Ihnen vermittelten Auffassung in Nordrhein-Westfalen in den Fällen, in denen Sie das LANUV um fachtechnische Unterstützung und Beratung gebeten haben. Von hier war vor dem Hintergrund der anhängigen Arbeiten an der Arbeitshilfe auf schriftliche Hinweise bisher verzichtet worden, allerdings war das Thema u.a. Gegenstand der Dienstbesprechung mit den Bezirksregierungen zum Vollzug der StörfallV 2010.

Zur Unterstützung eines landesweit einheitlichen Vollzug wird Ihnen die fertig gestellte Arbeitshilfe hiermit zur Kenntnis gegeben und ihre Anwendung empfohlen. Es bleibt Ihnen freigestellt, ob Sie die zur Arbeitshilfe gehörende Excelanwendung in jedem von Ihnen zu bewertenden Einzelfall als Hilfsinstrument für die Berechnung nutzen oder lediglich



die in der Arbeitshilfe dargelegten Grundsätze zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der Biogasmenge anwenden. Seite 4 von 4

Es ist beabsichtigt, die Arbeitshilfe auch über das „Informationsportal Immissionsschutz“ zur Verfügung zu stellen.

Soweit anhand der Grundsätze der Arbeitshilfe Nachprüfungen des Stoffinventars bei bestehenden Biogasanlagen geboten sind, wird darum gebeten, dass diese Prüfungen von den Umweltschutzbehörden durchgeführt werden, die die betreffende Biogasanlage derzeit überwachen.

Das LANUV steht Ihnen zur fachtechnischen Beratung in Einzelfällen (z.B. Anlagen die nicht durch die Beispiele der Arbeitshilfe abgedeckt werden) selbstverständlich weiterhin zur Verfügung.

Zu Ihren Erfahrungen bei der Anwendung der Arbeitshilfe bitte ich Sie bis zum 31.12.2011 zu berichten.

Hierbei bitte ich Sie auch um Mitteilung, wie viele Biogasanlagen in Ihrem Aufsichtsbezirk unter den Anwendungsbereich der StörfallV fallen und um Charakterisierung der konkreten Anlagenkonstellationen. Von Interesse ist außerdem die Information, in wie vielen Fällen infolge des Zaunprinzips mit dem Zuständigkeitswechsel für Genehmigung und Überwachung einer Biogasanlage im Anwendungsbereich der StörfallV auch ein Zuständigkeitswechsel für eine ggf. im Zusammenhang mit der Biogasanlage betriebene (immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige/ nicht genehmigungsbedürftige) Tierhaltungsanlage verbunden war.

Im Auftrag

(Dr. Diana Hein)